



HC Ambri Piotta SA

## Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24245/7

---

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
SC Rapperswil-Jona Lakers - HC Ambri-Piotta (NL) vom 20.10.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ambri Piotta SA
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Dauphin Laurent (343035)**
- 4) **Sachverhalt:**
1. Bei 31:49 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler an der Bande. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Charging bestraft worden.
  2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen PSO-Report eingereicht. Er qualifizierte das Foul als Charging ordnete das Foul in Kategorie II ein und verlangte damit 2-4 Spielsperren.
  3. Der ER eröffnete in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Charging und sprach eine provisorische Spielsperre aus. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
  4. Die Beschuldigten reichten innert Frist eine Stellungnahme ein. Der Beschuldigte führte zusammenfassend aus, dass er sich zu einer Aktion habe hinreissen lassen, die nicht akzeptabel sei. Er habe sich von Emotionen leiten lassen und so was werde sich nicht wiederholen. Er bereue das Foul und sei froh, dass Moy habe weiterspielen können. Der Club des Beschuldigten führte zusammenfassend aus, dass der Beschuldigte ein fairer Spieler sei, der in seiner Karriere noch nie gesperrt worden sei. Er zeige aufrichtige Reue, die Kategorisierung in Kategorie II sei vom PSO korrekt vorgenommen worden. Auch die Lakers reichten eine Stellungnahme ein, in welcher sie zusammengefasst ausführen, dass die Einschätzung des PSO zutreffend sei. Solche Aktionen seien äusserst gefährlich und würden von den Rapperswil-Jona Lakers zu keinem Zeitpunkt gutgeheissen. Betreffend Stellungnahmen kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

**5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:

1. Formenton von Ambri trägt die Scheibe ins Angriffsdrittel von Ambri. Er wird sauber von Rappis Noreau gecheckt. Die Scheibe springt in die Ecke, wo Moy die Scheibe annehmen will. Er sieht den Beschuldigten auf ihn zukommen und lehnt sich gegen den Check. Bevor Moy die Scheibe berührt, springt der Beschuldigte Moy an. Die Schlittschuhe verlassen das Eis. Er hat zudem den Stock in beiden Händen und trifft Moy an der Schulter, worauf dieser in die Bande geschleudert wird.
2. IIHF Rule 42 Charging, lautet wie folgt: "A penalty shall be imposed on a Player who skates, jumps into an opponent, or charges an opponent in any manner. Charging shall mean the actions of a Player who either jumps to check an opponent, builds up speed by taking multiple strides immediately prior to making contact and / or travels an excessive distance with the sole purpose of delivering such a hit and / or violently checks an opponent in any manner. A "charge" may be the result of a check into the Boards, into the goal frame or in open ice. This rule is superseded by all similar actions regarding an "illegal hit to the head", except those related to "fighting". (...) Diese Regel ist ohne Zweifel verletzt worden.
3. Der PSO beurteilt die Aktion als "Kategorie 2, mehr als eine Spielsperre", weil: Dauphin arrives with speed and jumps to make contact / Both of Dauphin's skates are off the ice / The check is delivered with force / Moy is projected into the boards / Contact as such must be avoided or at the very least minimized.
4. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich des möglichen Strafrahmens kann auf Ziff. 6 und bezüglich der Strafzumessung bei CTH auf Ziff. 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden. In Kategorie I fallen demnach Fouls, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Checks, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.
5. Der Check war völlig übertrieben und der Beschuldigte hat so ziemlich alles falsch gemacht, was er falsch machen konnte. Der Check erfolgt in gefährlichem Abstand zur Bande, er springt ab und checkt auch noch mit quergehaltenem Stock, statt mit der Schulter. Vorliegend stellt sich die Frage, ob aufgrund der Häufung der Qualifikationsmerkmale (Abspringen, hohe Wucht, Crosscheck, gefährlicher Abstand zur Bande) nicht Kategorie III anwendbar ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwar ein Crosscheck vorliegt, dieser aber nicht gegen den Kopf, sondern die Schulter geht. Zudem hat der Beschuldigte sein Fehlverhalten vorbehaltlos anerkannt, nichts beschönigt, sich entschuldigt und aufrichtigen Reue gezeigt. Die Aktion kann gerade noch knapp – wie vom PSO und auch den Parteien beantragt – in die Kategorie II eingeordnet werden. Innerhalb der Kategorie II ist von einer Strafe am obersten Rand des Strafrahmens auszugehen. Die Wucht des Checks war hoch. Der Beschuldigte beschleunigte in den Check hinein. Der Check war sehr gefährlich und aufgrund der konkreten Spielsituation völlig unnötig. Es ist wohl lediglich einer glücklichen Fügung zuzuschreiben, dass sich Moy bei dieser Aktion nicht verletzt hat. Solche Frust- oder Kamikazeaktionen wollen wir auf dem Eis nicht sehen. Der ER hält summa summarum vier Spielsperren als tat- und schuldangemessen.
6. Im Ergebnis sind damit 4 Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 4'520.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 4 Spiele gesperrt. Eine Sperre hat er bereits verbüsst.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen.
  3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 880.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

**7) Kosten:**

Verfahrenskosten	CHF 880.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
<b>Total</b>	<b>CHF 880.00</b>

**8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'400.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 22. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf  
Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)